Das Rote Kreuz in Südafrika

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **8 (1900)**

Heft 7

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-545194

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

klassen wie oben erwähnt) und bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit kostenfreie Verpflegung und Behandlung nebst Gradsold, so lange der betreffende Dienstanlaß dauert, nach Ablauf dieses Dienstes, während 30 Tagen, über die freie Verpflegung und Behandlung hinaus, ein tägliches Krankengeld von 3 Fr. für Unteroffiziere und Soldaten und von 5 Fr. für Offiziere, endlich nach Ablauf der 30 Tage ein wöchentlich auszurichtendes Krankengeld bis auf 70 Prozent, in besonders schweren Fällen bis auf 100 Prozent des Tagesverdienstes.

Ein zweiter bedeutender Vorteil der Militärversicherung besteht darin, daß in dieselbe bedeutend mehr Personenkategorien eingeschlossen sind, als dies nach dem Pensionsgesetze zulässig ist, welches seine Leistungen ausschließlich auf Wehrpflichtige beschränkte, während die Militärversicherung unter anderen auch den freiwilligen Schießvereinen und dem militärischen Vorunterricht zu gute kommt.

Im Falle der Gesetzesannahme tritt das Pensionsgesetz außer Kraft und ebenso die Beschlüsse betreffend die gegenwärtig noch bestehende Militär-Unfallversicherung. Die Aufhebung dieser letzteren ist als ein großes Glück zu betrachten, da diese Militär-Unfallversicherung ungleiches Recht für dienstlich geschädigte Wehrmänner geschaffen hat, wie aus nachfolgenden zwei angenommenen Beispielen hervorgeht:

1. Zwei Kameraden aus einer Rekrutenschule liegen im Spital; Rekrut A leidet an einer im Dienste erworbenen Lungenentzündung; Rekrut B hat sich beim Hindernisturnen den Unterschenkel gebrochen. Für beide zahlt der Bund natürlich die Spitalkosten. Beim Austritt aus dem Spital bezieht Rekrut A, welcher nur an einer Lungenentzündung litt, per Spitaltag 50 Cts. Rekrutensold, Rekrut B dagegen, weil er unter viel interessanteren Umständen dienstlich verunglückte, zum Rekrutensold von 50 Cts. noch eine tägliche Unfallentschädigung von 3 Franken.

2. Während eines Batterie-Wiederholungskurses sterben zwei Soldaten, nach Annahme beide Familienväter, die Hinterlassenen beider ohne Subsistenzmittel. Für die Witwen und die Kinder beträgt das Pensionsmaximum je 650 Fr. jährlich und gelangt zur Ausrichtung. Der eine der beiden Soldaten starb an einem dienstlich acquirierten Unterleibstyphus, der andere an Schädelbruch. Die Hinterbliebenen des erstgenannten Soldaten müssen sich mit der kargen Pension begnügen, diejenigen des Verunglückten erhalten unbeschadet der Pension aus der Militär-Unfallversicherung eine Aversalzulage von 3000 Franken.

Solche Ungerechtigkeiten, wonach die Entschädigungen nicht nach Maßgabe der Familien- und Erwerbsverhältnisse berechnet werden, sondern nach der mehr oder minder interessanten Schädigungsart, kommen thatsächlich vor, und ihnen wird die neue Militärversicherung, welche dienstlich Erkrankte und dienstlich Verunglückte gleichmäßig bedenkt, den Riegel stoßen.

Die Finanzierung der neuen Versicherung geschieht nach dem sogenannten Kapitaldeckungsverfahren. Außer den Jahreskosten, welche jeweilen durch das Budget festgesetzt werden, ist alljährlich ein Zuschuß von einer halben Million Franken in den Invalidenfonds auszurichten; zuzüglich der Zinsen und des schon jetzt vorhandenen Invalidenfonds soll letzterer auf eine Höhe gebracht werden, welche auch den voraussichtlichen Kriegsanforderungen entsprechen wird, während die jetzigen Fonds hiefür bei weitem nicht hinreichen würden.

Das Rote Kreuz in Südafrika.

„Wie geht es den Schweizerärzten bei den Buren? Was schreiben die Herren, welche nach dem Kriegsschauplatz abgegangen sind? Wo sind sie etabliert? Haben sie viel Arbeit?" So und ähnlich lauteten seit zwei Wochen zahllose Fragen, die an den Schreiber dieses gerichtet wurden. Aus allen sprach das Interesse an der Unternehmung des Roten Kreuzes und zeigte sich die Spannung, mit der im Schweizervolk die Nachrichten unserer Delegierten auf dem Kriegsschauplatz erwartet werden. Leider konnten und können diese Fragen entweder gar nicht oder nur ganz uneinläßlich beantwortet werden, denn detaillierte Berichte der Herren Ärzte sind noch nicht eingetroffen und können von Transvaal aus überhaupt allerfrühestens vom 15.—20. April eintreffen. Man rechnet bei uns viel zu wenig mit den enormen Distanzen zwischen Europa und dem Kriegsschauplatz und denkt nicht an die Schwierigkeiten, welche in Kriegszeiten oft einem regelmäßigen Postverkehr sich in den Weg

stellen. Ein Brief braucht bei glatter Spedition von Prätoria nach der Schweiz 5 Wochen, und da können unsere Leser selber ausrechnen, wie lange es noch dauern muß, bis die ersten detaillierten Mitteilungen unserer Ärzte, die am 6. März erst in Prätoria angelangt sind, eintreffen. Dabei muß noch berücksichtigt werden, daß die Herren erst schreiben können, wenn sie etwas Bestimmtes über ihre Verwendung, Thätigkeit 2c. zu melden haben, und da können leicht noch 1—2 weitere Wochen dazu kommen. Aus einem uns zur Einsicht mitgeteilten Privatbrief aus Zanzibar und aus einer an uns gerichteten Ansichtspostkarte aus Dar-es-Salaam entnehmen wir, daß die Herren gesund und wohl sind, bei erträglicher Temperatur die wechselvollen und interessanten Reisebilder der afrikanischen Ostküste genießen und mit Zuversicht und Interesse ihrer Aufgabe entgegen gehen, zu welcher sie die Teilnahme und die Glückwünsche des ganzen Schweizervolkes begleiten.

Das internationale Komitee in Genf richtet unterm 10. März ein Cirkular an sämtliche Rotkreuz-Centralvorstände, in welchem es davon Kenntnis gibt, daß auf seine Veranlassung das portugiesische Rote Kreuz in Laurenzo-Marquès — bekanntlich eine portugiesische Besitzung — eine internationale Agentur für freiwillige Hülfe für die Verwundeten und Kranken des südafrikanischen Krieges eröffnet. Diese Agentur wird gebildet durch einen Delegierten des Rotkreuz-Vorstandes von Lissabon als Präsident und je einen Abgeordneten der Centralkomitees von England, Transvaal und Oranje-Freistaat als Mitglieder. Sie hat den Zweck, Geld und Gaben in Natura zu sammeln und in billiger Weise unter die Rotkreuz-Vereine der Kriegführenden zu verteilen, und zwar soll die Verteilung nach Verhältnis der Zahl von Verwundeten erfolgen, die jede Macht in ihren Spitälern zu besorgen hat. Ebenso wird die Agentur sich mit Hülfs- und Dienstofferten befassen, welche ihr von Vereinen des Roten Kreuzes zukommen; sie lehnt es aber ausdrücklich ab, Leute zu placieren, die nicht in der Lage sind, für ihre berufliche Eignung als Arzt, Wärter oder Wärterin Gewähr zu bieten durch ein besonderes, vom betreffenden Centralverein ausgestelltes und auf den Namen lautendes Zeugnis. Die Agentur wird über ihre Thätigkeit dem portugiesischen Roten Kreuz und durch dieses dem Comité international in Genf Bericht erstatten.

Die Gründung dieser internationalen Agentur — im Jahr 1870/71 bestand für beide kriegführenden Mächte eine solche in Basel und hat ganz Außerordentliches geleistet ist sicher eine sehr verdienstliche und wird namentlich von jenen Staaten gerne benutzt werden, die keine besonderen Missionen auf dem Kriegsschauplatz haben, welche ihrer Sendungen bedürfen und dieselben richtig verwenden können.*)

Das deutsche „Rote Kreuz" beginnt in seiner Nummer vom 15. März mit dem Abdruck aus dem Berichte des Chefarztes Dr. Mathiolius aus dem Feldlazaret Jacobsdal im Oranje-Freistaat, das bis zur Übergabe von Cronje in Thätigkeit geblieben ist. Wir werden darüber berichten, wenn der Bericht vollständig vorliegt. — Die deutsche Ambulance ist am 6. Dezember in Laurenzo-Marquès angekommen, und erst am 15. März ist das Vereinsorgan im Falle, den ersten Bericht zur allgemeinen Kenntnis bringen zu können. Unsere Leser mögen daraus ersehen, daß die ausführliche Berichterstattung vom Kriegsschauplatz keine so einfache Sache ist und daß auch wir wohl noch einige Zeit auf eingehende Nachrichten werden warten müssen.

Die dritte Abordnung des deutschen Roten Kreuzes, bestehend aus zwei Ärzten und 5 weiteren Mitgliedern, schifft sich am 29. März in Neapel an Bord des „Herzog" nach Lorenzo-Marquez ein. Die beiden Ärzte sind Dr. Strehl, Assistent an der Universitätsklinik in Königsberg, und Dr. Stahmer, Assistent an der chirurg. Universitätspoliklinik in Leipzig.

Rotes Kreuz und Samariterwesen im bernischen Jura.

Das Schlußexamen des Samariterkurses in St. Immer am Nachmittag des 21. Januar d. J. war eine gewaltige Demonstration für die Samariter- und Rotkreuz-Idee. Im weiten Turnsaale waren über 400 Männer, Frauen, Jünglinge und Töchter beisammen. Die eine Hälfte des Raumes war für das Publikum hergerichtet worden, die andere Hälfte

*) Das portugiesische Centralkomitee teilt unterm 17. März mit, daß die internationale Rotkreuz-Agentur in Lorenzo-Marquès in Bildung begriffen sei, daß sie aber noch nicht funktioniere. Eine spätere Mitteilung wird von der Aufnahme ihrer Thätigkeit Kenntnis geben.